

**Sondernutzungsgebühren:
Keine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und -entgelte zum 01.01.2022 /
Vorgehen bei künftigen Anpassungen**

Entscheidungsvorlage

Ausgangslage

Gemäß Gutachten des RWA vom 10.04.2013 und Stadtratsbeschluss vom 17.04.2013 erfolgt jeweils die nächste Anpassung der Sondernutzungsgebühren, wenn eine vorausgeschaltete Überprüfung ergeben hat, dass eine Veränderung der Indexzahlen um mehr als 1 % erfolgt ist. Bemessungsmaßstab ist der Index "Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)".

Die letzte Anpassung (Erhöhung) der Sondernutzungsgebühr erfolgte zum 01.01.2020 (vgl. Gutachten des RWA vom 18.09.2019 und Stadtratsbeschluss vom 25.09.2019). Die Überprüfung fand im Jahr 2019 statt, wobei als Bezugspunkte die Dezember-Monate der Vergleichsjahre dienten. Vergleichsmonat war der Dezember 2018.

Zum 01.01.2021 erfolgte keine Anpassung (siehe Beschluss des Stadtrats vom 30.09.2020).

Indexberechnung

Mit Berichtsmonat Januar 2019 erfolgte beim Statistischen Bundesamt die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Auch der vorhergehende Zeitraum wurde auf den neuen Basiswert umgestellt.

Die vorliegende Überprüfung erfolgt für den Zeitraum von Dezember 2018 bis einschließlich Dezember 2020¹:

Es ergeben sich die Indexwerte 103,4 (Dezember 2018) und 103,2 (Dezember 2020). Das ist ein Rückgang um 0,2 Prozentpunkte bzw. ein prozentualer Rückgang des Index von 0,19 %. Eine Gebührenanpassung zum 01.01.2022 ist somit nicht veranlasst.

Vorgehen bei künftigen Anpassungen

Bei der jährlichen Prüfung, ob sich der Indexwert im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1 % verändert hat, soll künftig nicht mehr auf den Monat Dezember, sondern auf Jahresdurchschnittswerte² abgestellt werden. Denn auf Monats-Ebene gibt es bei den Preisindizes erhebliche Schwankungen. Ein Vergleich der Jahresdurchschnitts-Werte kann etwaige monatliche Schwankungen und Ausreißer ausgleichen oder eine sich abzeichnende Tendenz besser berücksichtigen.

Bezogen auf die aktuelle Überprüfung ergibt sich bei einem Vergleich der Jahresdurchschnitts-Werte ebenfalls keine Steigerung um mehr als 1 %, so dass eine Gebührenanpassung auch nach dieser Methodik derzeit nicht veranlasst ist (Jahresdurchschnittswert 2018 = 103,2 vs. Jahresdurchschnittswert 2020 = 104,0; dies entspricht einer prozentualen Steigerung des Index von 0,77 %).

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Einzelhandelspreise.html> (siehe Monatliche Indizes / Werte)

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Einzelhandelspreise.html> (siehe Jahresdurchschnitte)

Der Vergleich der Indexwerte soll künftig im ersten Quartal eines jeden Jahres vorgenommen werden. Im Anpassungsfall soll bis Mitte des Jahres die Vorlage zur Beschlussfassung im Stadtrat bzw. zuständigen Ausschuss erfolgen, mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Jahres.

Beispiel: Im ersten Quartal 2022 wird der Jahresdurchschnitts-Wert 2021 mit dem Jahresdurchschnitts-Wert 2018 verglichen. Ergibt sich daraus eine Anpassung der Gebühren zum 01.01.2023, ist diese bis 30.06.2022 in den Stadtrat bzw. zuständigen Ausschuss einzubringen.